

Informationen zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln bei häuslicher Pflege



Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 1 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln durch die Pflegeversicherung, wenn sie

- zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder
- eine selbständigere Lebensführung ermöglichen und
- nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen Leistungsträgern (z. B. Unfallversicherung) zu leisten sind.

Die Notwendigkeit der Versorgung mit beantragten Pflegehilfsmitteln wird unter Beteiligung des medizinischen Dienstes MEDICPROOF überprüft. Entscheiden sich Versicherte für eine Ausstattung des Pflegehilfsmittels, die über das Maß des Notwendigen hinausgeht, haben sie die Mehrkosten und die dadurch bedingten Folgekosten selbst zu tragen.

Das Pflegehilfsmittel muss im Pflegehilfsmittelverzeichnis der Privaten Pflegepflichtversicherung aufgeführt sein (siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen MB/PPV) Das Verzeichnis wurde allen Versicherten zugesandt.

Pflegehilfsmittel werden den Pflegebedürftigen in allen geeigneten Fällen von der Pflegeversicherung leihweise zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für Toiletten- und Hygieneartikel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und vertragsmäßig aufgearbeitet und desinfiziert werden. Durch das Leihverfahren entstehen dem Versicherten keine Kosten. Lehnt er die leihweise Überlassung eines Hilfsmittels ohne zwingenden Grund ab, hat er die Aufwendungen für das Pflegehilfsmittel in vollem Umfang selbst zu tragen.

Die KVB hat mit verschiedenen Anbietern Verträge über die Lieferung und Bereitstellung von Pflegehilfsmitteln abgeschlossen. Diese umfassen auch die Ausbildung und Einweisung der Pflegebedürftigen und Pflegepersonen in die Handhabung des Pflegehilfsmittels. Erforderliche Reparaturen an zur Verfügung gestellten Pflegehilfsmitteln werden vom Vertragspartner kostenlos ausgeführt. Aufwendungen für Reparaturen, die nicht von unserem Vertragspartner sondern von Dritten durchgeführt werden, können nicht erstattet werden.

Um das Leihverfahren sowohl für Sie als auch für uns so einfach wie möglich zu handhaben, bitten wir Folgendes zu beachten:

- Pflegehilfsmittelpfehlungen im Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gelten bei festgestelltem Pflegebedarf ab Pflegegrad 1 zugleich als Antrag des Versicherten auf Gewährung dieser Pflege-/Hilfsmittel, sofern der Versicherte zustimmt. Die Zustimmung erklärt der Versicherte oder sein Bevollmächtigter gegenüber dem Gutachter bei der Begutachtung. Werden vom Gutachter Pflegehilfsmittel als notwendig empfohlen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung, um die weitere Vorgehensweise abzuklären.
- Zusätzlich können Pflegehilfsmittel auch telefonisch unter der Nummer 0561 7813-350 oder schriftlich bei der Bezirksleitung Kassel beantragt werden. Eine ärztliche Verordnung ist nicht erforderlich. Vor einer Genehmigung holen wir ein Pflegehilfsmittelgutachten bei MEDICPROOF ein.

- Befürwortet der medizinische Dienst in seinem Gutachten das beantragte Hilfsmittel, teilen wir Ihnen dies unverzüglich schriftlich mit. Gleichzeitig benennen wir Ihnen den Vertragspartner, der das Pflegehilfsmittel bereitstellen wird.
- Der Vertragspartner setzt sich umgehend mit Ihnen in Verbindung, vereinbart einen Termin und weist den Pflegebedürftigen und die Pflegeperson in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ein.
- Der Erhalt des Pflegehilfsmittels ist auf einer Empfangsbestätigung zu bescheinigen. Die Kosten werden von dem Vertragspartner unmittelbar mit uns abgerechnet.
- Sollte das Pflegehilfsmittel nicht mehr benötigt werden, rufen Sie uns bitte an, damit wir unseren Vertragspartner beauftragen können, das Pflegehilfsmittel wieder abzuholen.
- In besonderen Ausnahmefällen ist es in Absprache mit uns möglich, dem Pflegebedürftigen als Vorabversorgung die Pflegehilfsmittel Pflegebett, Toilettenstuhl und Badewannenlifter vor Begutachtung durch den medizinischen Dienst von unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen zu lassen. Dies kann z. B. im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder bei einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Fall sein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Hilfsmittel, die aufgrund einer Verordnung des Hausarztes oder auf Empfehlung des Sozialdienstes im Krankenhaus unmittelbar in einem Sanitätshaus selbst beschafft werden, nicht bezuschusst werden können.

Verbrauchshilfsmittel wie z. B. Einmalunterlagen, Vorlagen, Windeln, Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel für Hände oder Oberflächen werden von der Pflegeversicherung monatlich bis zu 40 Euro erstattet (aufgrund der Corona-Pandemie bis zum 31.12.2020 bis zu 60 Euro), wenn die Pflege in der häuslichen Umgebung stattfindet.

Befindet sich die pflegebedürftige Person in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, werden von der Pflegeversicherung keine Kosten für Pflegehilfsmittel übernommen. Eine Erstattung von Verbrauchshilfsmitteln kann bei der KVB-Krankenversorgung beantragt werden.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter www.kvb.bund.de.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB